

Prinz Johann: Es ist gegen das Deputationsgutachten in Betreff der vorliegenden §. Verschiedenes eingewendet worden, und ich erlaube mir, einen Punkt nach dem andern, so weit ich vermag, zu widerlegen. Zuerst wurde auf den gänzlichen Wegfall der §. angetragen. Ich könnte mich einer Antwort darauf bescheiden, da der Hr. königl. Commissar sich auch dafür verwendet hat, daß die §. bleibe; aber zur mehrern Erläuterung bemerke ich Folgendes: entbehrlich scheint mir die §. kaum zu sein. Die §§. 1 und 2 enthalten die Definition dessen, was als Stadt zum Gegensatz von Land betrachtet wird. Es handelt sich nicht um Abgrenzung der Gebiete der Innungen untereinander, sondern um Abgrenzung der Städte gegen das Land. Das ist die Fundamentalbestimmung, worauf das Gesetz beruht. Die §. 1 bestimmt das, was unter Land zu verstehen ist, und §. 2 stellt fest, wie weit sich die Gewerbebefugnisse der städtischen Innungen ausdehnen sollen, den Bezirk, worauf sie ihr Recht auszuüben haben. Wenn ich auf das Einzelne ausgehe, so beziehen sich meine Bemerkungen auf zwei dem Deputationsberichte gemachte Ausstellungen. Es ist ein doppelter Antrag gemacht worden. Der eine geht dahin, daß außer den in der §. erwähnten Specialinnungsartikeln auch andere Erwerbstitel in Bezug auf die Ausdehnung des städtischen Innungsrechtes gelten sollen. Ueber diese Ausdehnung selbst hat Niemand einen Zweifel gehabt, sondern nur über den gebrauchten Ausdruck, und es ist zuerst von dem Vicepräsidenten wegen des Wortes: „ausdrücklich“ eine Bemerkung gemacht worden. Ich gestehe, daß ich dieses Wort mehr für überflüssig als nachtheilig halte. Es werden die Bedingungen aufgezählt, unter welchen diese Rechte eingeräumt werden. Entweder ist diese Einräumung geschehen, oder es ist Zuerkennung erfolgt, d. h. über die genannten Rechte entschieden worden, oder es hat das Herkommen dieselben festgesetzt. Darum glaube ich, daß, wenn man vom Zugeständniß spricht, das Wort „ausdrücklich“ nicht nöthig sei. Ferner hat man sich gegen die Worte: „in anerkannter Wirksamkeit besteht“ erklärt. Nun, ich gestehe, daß dieser Ausdruck mich nicht sehr erfreut hat, ich habe mich in der Deputation gleichfalls dagegen ausgesprochen. Indessen wurde von Seiten des königl. Commissars versichert, daß man darunter nichts weiter verstanden habe, als daß die Rechte noch zu Recht bestünden, und daß sie nicht durch späteres Herkommen aufgehoben seien. Ich konnte also nichts Bedenkliches darin finden, und habe mich in der Deputation dafür erklärt. Was das Amendement des Bürgermeister Ritterstadt betrifft, so bin ich damit einverstanden. Es ist eine Verbesserung, wodurch deutlich wird, daß die aufgeführten Rechtstitel nicht alle zugleich, sondern jeder für sich nothwendig und hinlänglich sei. Schwerer dürfte vielleicht sein, das Amendement des Bürgermeister Schill in Bezug auf den letzten Theil der §. zu bekämpfen, und ich bekenne, daß ich auf den von uns zur Annahme angerathenen Satz kein großes Gewicht lege. Nur um die Meinung der Deputation darzulegen, erlaube ich mir einige Worte. Die §. bestimmt, daß der städtische Bezirk, wie ihn die Städteordnung festgesetzt hat, auch der Bezirk für die städtischen Innungen sei.

Nun ist in den §§. 13 und 15 der Städteordnung eine verschiedene Bestimmung. Die §. 13 bestimmt, daß, wenn neben einer Stadt auch Landgemeinden bestehen, dieselben der Stadt incorporirt werden sollen, und daß sodann das Verhältniß der Stadt- und Landgemeinde in administrativem Wege regulirt werden soll; also enthält diese §. keineswegs, daß in diesem Fall ein Verständniß nothwendig sei. Vielmehr soll eine Verhandlung vorkausgehen, und in dem Fall, daß ein Verständniß nicht erfolgt, tritt die Entscheidung auf administrativem Wege ein. Die andere §. bestimmt, daß nahe liegende Grundstücke nach Befinden incorporirt werden können, was ein Beweis ist, daß Rittersitze den Städten incorporirt werden können. Nun fragt es sich, ob nach diesen §§. bei erfolgter Incorporirung nothwendig auch neben der Ausdehnung des Gewerbebefugnisses die Ausdehnung des Sunftzwanges erforderlich, und präceptiv seine Ausdehnung auf diese Grundstücke ausgesprochen sei. Das hat man bezweifelt. Ich bin ungewiß, ob dies der Fall sei; so viel bin ich aber überzeugt, daß bei jeder Regulirung auf administrativem Wege auch der Zwang ausgedehnt werden müsse. Dies auszusprechen war aber keineswegs die Absicht der Deputation, als sie diesen Zusatz beantragte. Sie wollte nur sagen, daß durch gegenwärtiges Gesetz an der Städteordnung nichts geändert werden soll. Ist in der Städteordnung bestimmt, daß diese Ausdehnung stattfinden soll, so hat es damit sein Bewenden; ist es aber in der Städteordnung nicht besonders bestimmt, und haben einzelne Regulirungen stattgefunden, wo nicht die vollen städtischen Befugnisse und nicht der volle städtische Innungszwang auf diese Grundstücke angewendet worden ist, so sollte durch diesen Zusatz dem vorgesehen werden, daß dieses Gesetz daran nichts ändere.

Secretair v. Biedermann: Bürgermeister Schill hat mir durch den zweiten Theil seines Amendements das Wort vom Munde genommen; denn ich beabsichtigte ebenfalls, daß in der Fassung der zweiten Kammer die Worte: „aus vorstehender Bestimmung — nicht zu folgern“ weggelassen werden möchten. Sie streiten gegen das Grundprincip aller Gesetzgebung: gleiche Rechte, gleiche Pflichten. Diejenigen, jetzt nicht zu den Städten gehörenden Grundstücke und Gemeinden, welche in dem städtischen Gemeindeverband aufgenommen werden sollen, müssen zu allen städtischen Abgaben beitragen und müssen, wenn sie sich ansässig machen oder ein Gewerbe betreiben wollen, das Bürgerrecht erlangen, und was kann dem entgegengesetzt werden, als der Vortheil, auch die städtischen Gewerbe betreiben zu dürfen? Ich glaube, daß das ganze Princip der allgemeinen Städteordnung umgeworfen, oder wenigstens doch Zweifel werden würden, an die man bis jetzt nicht gedacht hat. In allen Fällen, wo bei Einführung der Städteordnung Einverleibungen von Landgemeinden, oder zu solchen gehörigen einzelnen Grundstücken in den Stadtbezirk die Rede war, und ich habe oft damit zu thun gehabt, ist man von Seiten dieser Dorfgemeinden- oder Grundstücksbesitzer, stets von der Voraussetzung ausgegangen, gegen die auch kein Zweifel aufkommen konnte, daß sie damit auch das Recht erlangten, die städtischen Gewerbe zu betreiben.